

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON WEBATEL HANNO REIMANN FÜR ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen webatel hannover reimann (im Folgenden: Auftragnehmer) und Unternehmen, juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sowie sonstigen nicht-privaten Auftraggebern, die ihren Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder der Schweiz haben (im Folgenden: Auftraggeber). Diese AGB gelten lediglich für die Erbringung von Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber. Individuelle Vereinbarungen bleiben von den nachstehenden Regelungen unberührt.
2. Von den Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichende oder ihnen entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers sind werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
3. Soweit vom Auftragnehmer die Bestellung eines Auftraggebers angenommen werden sollte, ist er binnen einer angemessenen Frist ab Kenntnis dieses Umstandes zur Erklärung des Rücktritts vom Vertrag gegenüber dem Auftraggeber berechtigt.
4. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Auftragnehmer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch den vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmern zugänglich gemacht werden.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Subunternehmer einzusetzen.

II. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Begriffe:

Produkt: Ergebnis des Entwicklungsprozesses (z.B. Baugruppen, Geräte, Verfahren, Messergebnisse, theoretische Betrachtungen, Studien, Beratungsleistungen oder Software).

Pflichtenheft / Spezifikation: Schriftlich formulierte Aufgabenstellung, in welcher die geschuldete Leistung konkretisiert wird. Die Ausführung nicht festgelegter Details erfolgt nach unserem Ermessen. Modifikationen des Pflichtenheftes sind während des Entwicklungsprozesses in Abstimmung zwischen uns und dem Auftraggeber möglich und führen, wenn sie schriftlich vereinbart werden, zur Veränderung des Vertragsumfangs. Angaben im Pflichtenheft sind keine Garantien im Rechtssinne, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich vereinbart. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Eigenschaften: Die Eigenschaften des Produkts werden für die Verwendung im allgemeinen technischen Umfeld angegeben. Besondere Einsatzbedingungen (z.B. Anwendungen in Medizin, Raumfahrt, in für Leben und Gesundheit relevanten Systemen, unter besonderen mechanischen, elektrischen oder klimatischen Belastungen) müssen vom Auftraggeber benannt und explizit vereinbart sein.

Meilenstein: Angabe eines Teilschnitts des Entwicklungsprozesses. Dabei gemachte zeitliche Angaben dienen als Orientierung im Ablaufplan des Projektes, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

Termine: Haben ausschließlich dann verbindlichen Charakter, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Termine vereinbart werden; diese Vereinbarung muss schriftlich erfolgen, um wirksam zu sein.

Konzept: Erarbeiten und Darstellen der Funktion und der Funktionsblöcke des Produkts anhand von Machbarkeitsuntersuchungen, Marktanalysen, theoretischen Vorbetrachtungen und Simulationen, z.B. in Form von Blockschaltbildern, der Auswahl der wichtigsten Komponenten und Simulationsergebnissen.

Labormuster: Erste, unvollständige Umsetzung des Konzepts in Form eines Einzelstückes. Das Labormuster dient zur Demonstration, Vergewisserung der Anforderungen des Pflichtenheftes und zur Gewinnung von Erkenntnissen für die nachfolgenden Arbeitsschritte. Äußere Gestalt und andere Anforderungen des Pflichtenheftes (z.B. Zulassungsvoraussetzungen) können unberücksichtigt bleiben.

Prototyp (A-Muster): Erste Ausführung des Produkts in Form eines Einzelstücks oder einer Kleinstserie. Der Prototyp setzt das Konzept unter Berücksichtigung der Anforderungen des Pflichtenheftes um, ohne zwingend serienreif und zulassungsfähig zu sein.

Serienmuster (C-Muster): Endgültige Ausführung des Produkts unter Berücksichtigung aller Anforderungen des Pflichtenheftes, der Erkenntnisse des vorangegangenen Entwicklungsprozesses und den grundlegenden Anforderungen an eine Serienherstellung. Es wird als Kleinst- oder Kleinserie unter Produktionsbedingungen hergestellt. Serienmuster sind zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Zulassungen geeignet.

Produktdokumentation: Gesamtheit der im Rahmen der Entwicklung geschaffenen Unterlagen für die Herstellung und Nutzung des Produkts.

III. VERTRAGSSCHLUSS; ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind unverbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer erklärt diese ausdrücklich für verbindlich. Ein Vertrag gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt oder ihm die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zugeht. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nach Auftragserteilung durch den Auftraggeber mit der Ausführung des Produktes beginnt. Erteilt der Auftragnehmer eine schriftliche Auftragsbestätigung, so ist diese für Inhalt und Umfang des Vertrages maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Auf Anfrage übersandte Angebote sind 60 Tage gültig, soweit in ihnen nichts anderes geregelt ist.
2. Änderungen des Vertrages sowie etwaige Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch ZuAuftragnehmer des Auftragnehmers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit ZuAuftragnehmern. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit des Produktes unverzüglich informiert. Eine eventuelle Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht sowie der elektrischen Eigenschaften bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

IV. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat das Produkt nur die vertraglich ausdrücklich festgelegten Eigenschaften gemäß dem jeweiligen allgemeinen Stand der Technik aufzuweisen. Der Auftragnehmer behält sich vor, technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in den Prospekten, Katalogen oder ähnlichen Verkaufsunterlagen vorzunehmen und (Teil-)Produkte gegen technisch gleichwertige oder bessere auszutauschen, ohne dass der Auftraggeber hieraus Rechte gegen den Auftragnehmer herleiten kann. Derartige Beschreibungen und Angaben, auch solche im Pflichtenheft, sowie Werbeaussagen (auch des Herstellers) beinhalten keine Garantieerklärungen. Soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet der Auftragnehmer Beratung nur insoweit, als diese ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Sollte sich während der Bearbeitung des Auftrags herausstellen, dass Forderungen des Auftraggebers oder aus dem Pflichtenheft hinsichtlich der Eigenschaften des Produkts mit dem allgemein verfügbaren Stand der Technik nicht erfüllbar sind, gilt die Leistung des Auftragnehmers als erbracht, wenn die vom Auftragnehmer erreichten Eigenschaften dem allgemein verfügbaren Stand der Technik entsprechen.

3. Bei der Lieferung von Software gehören, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, Weiter- und Neuentwicklungen (Updates und Upgrades) nicht zum Lieferumfang.

4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für Erstellung und Lieferung unseres Produkts relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde (siehe auch Art. V Ziff. 2). Soweit Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, sind den Mitarbeitern des Auftragnehmers unentgeltlich die jeweils benötigten Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

5. Werden Mitarbeiter des Auftragnehmers außerhalb des Betriebsgeländes des Auftragnehmers tätig, so obliegen dem Auftraggeber alle zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten notwendigen Maßnahmen, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erstellung und Lieferung des Produkts zu verweigern, solange die notwendigen Maßnahmen nicht getroffen werden.

6. Ungeachtet der fortbestehenden Verantwortung des Auftragnehmers für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen ist er uneingeschränkt berechtigt, Dritte in die Vertragserfüllung einzuschalten. Soweit Mitarbeiter, deren Einsatz vertraglich vereinbart wurde, durch vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Gründe verhindert sind, dürfen diese durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzt werden.

V. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

1. In Entwicklungsprojekten setzt das Gelingen regelmäßig eine enge Kooperation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus. Die Vertragsparteien verpflichten sich deshalb zu gegenseitiger Rücksichtnahme, umfassender und unverzüglicher Information sowie vorsorglicher Warnung vor Risiken und Schutz gegen störende Einflüsse auch von dritter Seite.

2. Der Auftraggeber übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht und Hauptleistungspflicht, dafür zu sorgen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer erbracht werden. Soweit dies zum Projekterfolg erforderlich ist, wird er insbesondere eigenes Personal in ausreichendem Umfang sowie kompetente Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projektes zur Verfügung stellen. Soweit im Pflichtenheft oder an anderer Stelle des Vertrages Anforderungen an Außensysteme formuliert sind, die vom Auftraggeber oder von Dritten betrieben werden, steht der Auftraggeber dem Auftragnehmer gegenüber dafür ein, dass diese Anforderungen erfüllt werden (siehe auch Art. XII Ziff. 5). Besondere Eigenschaften sind ausdrücklich zu benennen (siehe Art. II).

3. Erweisen sich Informationen, Unterlagen oder die Mitarbeit des Auftraggebers als fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv als nicht ausführbar, wird der Auftraggeber unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen. Vom Auftragnehmer angezeigte Mängel oder Funktionsstörungen an vom Auftraggeber bereitgestellten Komponenten wird der Auftraggeber unverzüglich beheben bzw. beheben lassen.

4. Leistungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten müssen auf Basis geeigneter und gültiger Bedingungen, Normen und Richtlinien durchgeführt werden, dem Stand der Technik entsprechen und geeignet und vollständig dokumentiert sein.

VI. NUTZUNGSRECHTE

1. Bei der Lieferung von im Rahmen eines Auftrages erarbeiteten Ergebnissen (beispielsweise entwickelte Pflichtenhefte, Konzepte, Software, Labormuster, Prototypen und Serienmustern) räumt der Auftragnehmer - soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist - dem Auftraggeber ein einfaches, d.h. nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Die Ausgestaltung des Nutzungsrechtes ergibt sich aus der jeweils konkret getroffenen Vereinbarung.

2. Unabhängig vom Umfang der Rechteübertragung auf den Auftraggeber ist es dem Auftragnehmer in jedem Fall gestattet, Ideen, Konzepte, erworbenes Know-how usw. für weitere Entwicklungen und Dienstleistungen auch für andere Auftraggeber oder für eigene Produkte zu nutzen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Produkt lediglich als in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erstellen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen dem Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Art. XIII Ziff. 1 bestimmten Frist wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für das betreffende Produkt entweder ein Nutzungsrecht erwirken, es so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist es dem Auftragnehmer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Wählt der Auftraggeber wegen des Rechtsmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Art. XII.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

4. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

5. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit er den Schaden zu vertreten hat und dieser, durch eine nicht bestimmungsgemäße oder eine durch den Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

6. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 3a) geregelten Ansprüche des Auftraggebers im Übrigen die Bestimmungen des Art. XI Nr. 1, 7 und 8 entsprechend.

7. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. XI entsprechend.

8. Für unter diesem Art. geltend gemachten Schaden haftet der Auftragnehmer lediglich in Höhe von maximal € 5.000. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VII. FRISTEN UND TERMINE

1. Soweit mit uns keine verbindlichen Fristen und Termine vereinbart wurden, gerät der Auftragnehmer erst dann in Verzug, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Lieferung des geschuldeten Produkts gesetzt hat. In jedem Fall laufen Fristen erst ab der vollständigen Erbringung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Mitwirkungshandlungen sowie gegebenenfalls ab Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenheftes oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern die Lieferzeiten angemessen.

2. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und durch den Auftragnehmer unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Materialmängel, behördliche Maßnahmen - jeweils auch bei den Vorlieferanten - sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung), so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder nach seiner Wahl die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit des Produkts unverzüglich informiert werden. Im Falle des Rücktritts des Auftragnehmers wird dem Auftraggeber die seine Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3. Kommt der Auftraggeber seinen Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, verlieren hiervon betroffene Termine ihre Verbindlichkeit, insbesondere gerät der Auftragnehmer nicht in Verzug. Nach erfolgloser Mahnung ist der Auftragnehmer berechtigt, den ihm entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen sowie entgangenen Gewinns zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Erfüllt der Auftraggeber seine Kooperations-, Mitwirkungs- oder Beistellungsverpflichtungen innerhalb der Nachfrist nicht, ist der Auftragnehmer darüber hinaus berechtigt, den Vertrag gem. § 643 BGB zu kündigen. Dem Auftragnehmer stehen in diesem Fall Ersatz- und Vergütungsansprüche zumindest in einer sich aus §§ 642, 645 BGB ergebenden Höhe zu; weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Das gleiche Recht steht dem Auftraggeber für den Fall zu, dass er in Folge der eingetretenen Verzögerung das Projekt nicht mehr in einem angemessenen Zeitraum oder nur zu erheblich höheren Kosten durchführen kann, zum Beispiel wegen anderweitiger Verpflichtungen.

4. Gerät der Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, in Verzug, oder ist seine Leistungspflicht aus von ihm zu vertretenden Gründen wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB ausgeschlossen oder kann er die Leistung gemäß § 275 Abs. 2 und 3 BGB verweigern, so haftet der Auftragnehmer vorbehaltlich der Haftungsbeschränkungen des Art. XII dieser Bedingungen, die unberührt bleiben, ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VIII. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Produkts geht auch dann mit der Absendung auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer die Versandkosten oder andere zusätzliche Leistungen übernommen haben oder eine Teillieferung erfolgt. Daneben geht die Gefahr gem. Art. VII Ziff. 3 Satz 3 dieser Bedingungen über.

IX. ABNAHME

Es gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit eine Abnahme erforderlich ist. Die Abnahme des Produkts wird fingiert, wenn der Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe keine schriftliche Stellungnahme abgibt.

X. PREISE UND ZAHLUNGEN

1. Maßgeblich sind die vom Auftragnehmer im Angebot genannten Preise und Zahlungsbedingungen. Gebühren für die Durchführung von Zulassungsverfahren und begleitenden Messungen bei Dritten sowie die damit beim Auftragnehmer verbundenen Auslagen sind – es sei denn, es ist ausdrücklich anders vereinbart – stets vom Auftraggeber zu zahlen.

2. Die individuelle Anpassung, Inbetriebnahme oder Ergänzung des Produkts hinsichtlich der Umstände beim Auftraggeber (z.B. Außensysteme, Umgebungen) ist ohne anderweitige vertragliche Regelung durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3. Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuelle Preisliste des Auftragnehmers. Für Leistungen, die innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden, erfolgt keine Preiserhöhung.

4. Stehen dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber mehrere Forderungen zu, so bestimmt der Auftragnehmer, auf welche eine Zahlung angerechnet wird. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt sind.

5. Werden dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, wonach seine Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet erscheinen, so ist er berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach fruchtlosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten; Art. VII Ziff. 3 Satz 3, 4 und 5 dieser Bedingungen gilt entsprechend.

XI. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Sollte das Produkt des Auftragnehmers mangelbehaftet sein, so steht dem Auftragnehmer im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung zu, sofern nicht die Nacherfüllung für den Auftraggeber im Einzelfall unzumutbar ist oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt des Auftragnehmers zu untersuchen und einen offensichtlichen Mangel des Produkts nach Lieferung bzw. innerhalb der Verjährungsfristen nach Auftreten innerhalb von einer Woche schriftlich zu rügen. Offensichtliche Mängel sind zum Beispiel Funktionsstörung, das Fehlen von Komponenten oder mechanische Beschädigungen, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

4. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, nicht bestimmungsgemäßer oder nicht zugelassener Verwendung oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Fehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

5. Keinen Mangel des Produkts stellt es dar, wenn nach Abnahme gem. Art. IX dieser Bedingungen gesetzliche Bestimmungen geändert werden oder sich Änderungen der Urheberrechte ergeben. Ebenso liegt kein Mangel vor, wenn sich technische Parameter der durch Dritte gelieferten Bestandteile oder Zubehör ändern. Insoweit notwendige Anpassungen sind durch den Auftraggeber gesondert zu vergüten.

6. Mängelansprüche müssen vom Auftraggeber schriftlich unter Benennung sämtlicher erkannter Mängel und unter Angabe der Umstände, unter denen sich diese gezeigt haben, geltend gemacht werden. Hat der Auftraggeber Eingriffe in das Produkt des Auftragnehmers vorgenommen, so bestehen Mängelansprüche des Auftraggebers nur, wenn dieser nachweist, dass sein Eingriff nicht ursächlich für den Mangel war.

7. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen in einem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Auftraggeber kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Ergibt sich, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel nicht vorliegt, lässt sich ein behaupteter Mangel insbesondere nicht reproduzieren, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für dadurch bei ihm entstandene Aufwendungen eine angemessene Vergütung zu verlangen, es sei denn, dem Auftraggeber fällt nur leichte Fahrlässigkeit zur Last.

8. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten gem. § 478 BGB bestehen nur im Rahmen der Art. XII und XIII dieser Bedingungen und insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie vom Auftragnehmer verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, stehen dem Auftraggeber ggf. ausschließlich die sonstigen gesetzlichen Mängelansprüche (Rücktritt, Minderung, Selbstvornahme, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen) zu. Wählt der Auftraggeber wegen des Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt das Produkt bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem vereinbarten Netto-Honorar und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

10. Schadensersatzansprüche bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Art. XII dieser Bedingungen.

XII. HAFTUNG UND RÜCKTRITT

1. Die Haftung für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, wird auf den typischerweise bei Geschäften der hier geregelten Art entstehenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer nicht. Soweit der Auftragnehmer in Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist seine Ersatzpflicht der Höhe nach auf den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens und wie folgt begrenzt: Für Vermögensschäden auf die Höhe des vereinbarten Netto-Honorars; bei Sachschäden gilt pro Schadensfall eine Begrenzung von € 5.000. Im Übrigen ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

3. Der Ersatz mittelbarer Schäden / Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Kardinalspflicht verletzt.

4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet der Auftragnehmer, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5. Für die Funktion eines Außensystems (siehe Art. V Ziff. 2 Satz 3), in dem das Produkt des Auftragnehmers eingesetzt wird, wird keinerlei Haftung übernommen. Insbesondere für den Fall, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine oder unzureichende Informationen über das Außensystem liefert, wird jegliche Haftung des Auftragnehmers für das Funktionieren des Produkts im Außensystem ausgeschlossen.

6. Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer und sonstiger Mitarbeiter des Auftragnehmers, seine Vertreter und Erfüllungsgehilfen und gilt auch für alle Ansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB). Dies gilt nicht bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Produkthaftung.

7. Das Recht des Auftraggebers, sich wegen einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produktes bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, ist ausgeschlossen.

XIII. VERJÄHRUNG

1. Mängelansprüche und sonstige vertragliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn an.

2. Von den vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen, insbesondere in den folgenden Fällen, unberührt:

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
- für das Recht des Auftraggebers, sich bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden, nicht in einem Mangel des Produkts bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen;
- für Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus einer Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 oder § 639 BGB;
- für Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB.

XIV. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sämtliche gelieferte Produkte bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung alleiniges Eigentum des Auftragnehmers.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Eine Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verwertung ist dem Auftraggeber untersagt, es sei denn, der Erwerb erfolgte gerade zum Zweck der Weiterveräußerung. In diesem Fall ist der Auftraggeber widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiter zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nicht in Verzug ist und zwischen dem Auftraggeber und seinen Abnehmern kein Abtretungsverbot besteht. Der Auftraggeber hat beim ordnungsgemäßen Weiterverkauf der Produkte an seine Abnehmer auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen oder muss sich das Eigentum an den Produkten seinerseits vorbehalten. Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

4. Die Be- und Verarbeitung der Produkte durch den Auftraggeber erfolgt stets im Namen und im Auftrag für den Auftragnehmer. Erfolgt eine Verarbeitung mit dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt der Auftragnehmer an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von ihm gelieferten Produkts zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Produkte mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Gegenständen vermischt sind.

XV. ERFÜLLUNGSORT UND ABTRETUNGSVERBOT

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

2. Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung gegen den Auftragnehmer zustehen, ist ausgeschlossen.

XVI. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Dies

gilt auch für Ansprüche aus Schecks sowie für deliktsrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber vor jedem anderen Gericht zu verklagen, das gesetzlich zuständig ist.

2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis (Artikel 23 EuGVVO oder Artikel 17 EuGVÜ). Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.

3. Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

XVII. VERBINDLICHKEIT DES VERTRAGES

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Alle Änderungen und Abweichungen zu diesen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen.

webatel hannu reimann
Viehmarktstr. 7
D-85368 Moosburg a.d. Isar
Internet: <http://www.webatel.de>
Email: hanno@webatel.de
Amtsgericht Freising
Geschäftsführer: Hanno Reimann
Stand: 28.12.2017